



Betriebsordnung für die Erdaushubdeponie „Bierkeller“ der Gemeinde Stetten a.k.M.

Die Gemeinde Stetten a.k.M. erlässt für den Betrieb der Erdaushubdeponie "Bierkeller" gemäß § 2 der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub vom 23.05.2022 i.V. mit § 13 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV) folgende Betriebsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Stetten a.k.M. betreibt die Erdaushubdeponie "Bierkeller" als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Deponie wird durch diese Betriebsordnung geregelt.
- (2) Diese Betriebsordnung dient unter Einhaltung der Auflagen der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.04.1995 der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, gefahr- und reibungslosen Nutzung. Sie ist von den Benutzern und sonstigen Besuchern unbedingt einzuhalten.
- (3) Deponiebetreiber ist die Gemeinde Stetten a.k.M.

§ 2 Einzugsgebiet

- (1) Das Einzugsgebiet der Erdaushubdeponie umfasst die Gemeinden Stetten a.k.M. und Schwenningen.

§ 3 Benutzer

- (1) Zur Benutzung der Deponie berechtigt sind die Einwohner aus den Gemeinden Stetten a.k.M. und Schwenningen, deren Beauftragte sowie alle Körperschaften und juristische Personen aus diesen Gemeinden.

§ 4 Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Anlieferer haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist auf der Deponie nicht gestattet.
- (3) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Deponie - vorbehaltlich besonderer Genehmigung - nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Erdaushub erforderlich ist.
Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- (4) Anlieferer dürfen Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Deponiepersonals betreten.
- (5) Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Deponiepersonals.

§ 5 Zugelassene Abfälle

- (1) Die Deponie ist nur für die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub (Boden und Steine, Abfallschlüssel: 17 05 04 und 20 02 02 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)) zugelassen. Das Erdmaterial muss den Zuordnungswert Z0 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (VwV Boden) einhalten.
- (2) Aus betrieblichen Gründen können Mengenbegrenzungen vorgenommen werden.
- (3) Der Deponiebetreiber kann die Annahme von Erdaushub von Untersuchungen und Gutachten abhängig machen. Er kann die Gutachter vorschreiben. Damit zusammenhängende Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

§ 6

Abfertigungsverfahren im Eingangsbereich

- (1) Jeder Benutzer hat eine vollständig ausgefüllte und ordnungsgemäß unterschriebene Anlieferungserklärung vorzulegen. Die Anlieferungserklärung ist entsprechend dem aktuellen Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse 0 (LUBW) zu erstellen.
- (2) Das Deponiepersonal ist berechtigt, den angelieferten Erdaushub zu untersuchen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter zu öffnen. Es erfolgt eine Kontrolle nach Herkunft, Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch. Eine Bodenanalyse wird gefordert, soweit eine Unbedenklichkeit des Materials nicht bereits durch orientierende Analysen nachgewiesen ist. Festgehalten werden außerdem die Menge und das amlt. Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges.
- (3) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung hat der Betreiber die Abfälle zurückzuweisen.
- (4) Nicht ablagerungsfähige Abfälle werden zurückgewiesen. Über die Zurückweisung wird dem Landratsamt berichtet, dem alle weiteren Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung obliegen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Deponie werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub der Gemeinde Stetten a.k.M. in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Satzung liegt im Betriebsgebäude und kann eingesehen werden.

§ 8

Abladeverfahren

- (1) Nach der Eingangskontrolle ist der Erdaushub unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen.
- (2) Das Deponiepersonal ist berechtigt, den Erdaushub bei der Entladung zu kontrollieren. Ergeben sich Zweifel an der Ablagerungsfähigkeit, kann der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung ergreifen, bis über die Beseitigungsmöglichkeit entschieden ist.
- (3) Über bereits abgeladenen nicht ablagerungsfähigen Erdaushub hat der Deponiebetreiber unverzüglich telefonisch das Landratsamt zu informieren, dem alle weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und ggf. zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Deponie obliegen. Dem Anlieferer werden ggf. die Kosten der Entsorgung des nicht ablagerungsfähigen Erdaushubs in Rechnung gestellt.

- (4) Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen des Erdaushubs erforderlich ist. Das Abladen des Erdaushubs hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Der Erdaushub geht mit der Ablagerung auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde über. Ausgenommen davon bleibt der nicht ablagerungsfähige Erdaushub, auch wenn er die Kontrollen unbeanstandet passiert hat und bereits abgelagert wurde.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Vor Anlieferung ist der Deponiebetreiber oder seine Beauftragten telefonisch zu kontaktieren und ein Termin zu vereinbaren.

§ 11 Haftungsregelungen

- (1) Die Gemeinde Stetten a.k.M. haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden sind.
- (2) Die Gemeinde Stetten a.k.M. haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Verstöße gegen die Betriebsordnung werden geahndet.
- (2) Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stetten am kalten Markt, 24.05.2022

Lehn
Bürgermeister